

In Niederbröl befindet sich auf dem Grundstück Gem. Nümbrecht, Flur 19, Flurstück 141 seit ca. 30 Jahren ein Modellfluggelände, das der Verein „Modellfluggemeinschaft Nümbrecht e.V.“ nutzt.

Die für den Flugbetrieb von unbemannten Flugobjekten über 5 kg erforderliche Aufstiegserlaubnis gilt noch bis zum 30.11.2017.

Der Verein hat die Verlängerung der Aufstiegserlaubnis beantragt und die Gemeinde wird in Kürze von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgefordert werden, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Nach § 21 a Abs. 3 Luftverkehrsverordnung wird die Erlaubnis erteilt, wenn der beabsichtigte Betrieb von unbemannten Fluggeräten und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist.

Da für das o.a. Grundstück keine anderweitigen gemeindlichen Planungsabsichten bestehen und in den letzten Jahren auch keinerlei Beschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen vorlagen, schlägt die Verwaltung dem Ausschuss vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beratungsverlauf:

FGL Altwicker teilt mit, dass bei der Versendung der Einladung noch kein schriftlicher Antrag über die Bezirksregierung Düsseldorf für die Aufstiegserlaubnis für die Modellfluggesellschaft vorgelegen habe. Zwischenzeitlich sei dieser eingetroffen. Bisher wurde die Aufstiegserlaubnis immer für einen bestimmten Zeitraum verlängert. Dieses Mal soll die Aufstiegserlaubnis unbegrenzt erteilt werden.

Da der Betrieb auf dem Modellfluggelände aber seit Jahren beschwerdefrei läuft, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken die Aufstiegserlaubnis unbefristet zu erteilen. FBL Schneider verweist darauf, dass natürlich auch eine unbegrenzte Aufstiegserlaubnis widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

RM Saynisch fragt in diesem Zusammenhang nach den Bestimmungen für die Nutzung von Drohnen. FBL Schneider teilt mit, dass es hierzu eine neue Rechtslage gibt und ein Flyer seitens des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegeben wurde. In einer der nächsten Ausgaben von Nümbrecht aktuell soll die Bevölkerung über die Rechtslage informiert werden.